

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung der  
tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 24.01.2024 über die Anordnung  
der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest für  
Freilandhaltungen mit mehr als 100 Stück Geflügel/gehaltenen Vögeln pro Tierart  
im Kreis Ostholstein**

Die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel gegen die Geflügelpest für Freilandhaltungen mit mehr als 100 Stück Geflügel/gehaltenen Vögeln pro Tierart im Kreis Ostholstein vom 24.01.2024 wird hiermit aufgehoben.

Die Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntgabe. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 6a Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes vom 16.07.2014 in der zurzeit geltenden Fassung mit der Bekanntmachung im Internet als bekannt gegeben.

Begründung: Gemäß Artikel 70 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe d der VO (EU) 2016/4291 i. V. m. § 13 Absatz 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung i. V. m. § 4 Absatz 2 Viehverkehrs-Verordnung ordnet die Behörde die Aufstallung des Geflügels an, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Eine erneute Risikobewertung unter Beachtung aller Umstände ist erfolgt. Hervorzuheben ist die Tatsache, dass im Kreis Ostholstein seit dem 13.02.2024 keine mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus infizierten Wildvögel mehr gefunden wurden. Dadurch ist das Risiko, dass Wildvögel das hochpathogene aviäre Influenzavirus in Hausgeflügelbestände eintragen, gesunken. Gemäß der aktuellen Risikobewertung des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI) sind seit Mitte Februar 2024 die Ausbrüche bei Hausgeflügel und Fälle bei Wildvögeln bundesweit stark zurückgegangen.

Auch im gesamten Land Schleswig-Holstein ist die Zahl der positiv auf Geflügelpestvirus untersuchten Wildvögel stark zurückgegangen. Hierbei ist weiter zu berücksichtigen, dass die aktuellen Ausbrüche in Schleswig-Holstein primär die Brutkolonien der Wasservögel an der Westküste (besonders die Nonnengänse) betreffen, woraus sich im Landesvergleich wiederum ein geringeres Risiko für die östlichen Landesteile ergibt.

Aus den oben genannten Erwägungen ist die Stallpflicht für Geflügel per Aufhebung der oben genannten Allgemeinverfügung zu beenden. Nach wie vor ist das Risiko der Ausbreitung der hochpathogenen aviären Influenza in Wasservogelpopulationen hoch. Das Risiko der Einschleppung in Hausgeflügelbestände durch direkte oder indirekte Kontakte zu Wildvögeln wird derzeit gemäß der Risikoeinschätzung des FLIs vom 12.04.2024 als moderat eingestuft. Es ist auch weiterhin mit dem seit 2022 ganzjährigen Vorkommen der Geflügelpest bei Wildvögeln zu rechnen. Die Einhaltung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen bleibt zum Schutz der Geflügelbestände dringend erforderlich. Somit ist der nachfolgende Hinweis auch weiterhin zu beachten

Ich weise Sie ferner darauf hin, dass die Biosicherheitsmaßnahmen der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen bei in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln vom 23. November 2021 umzusetzen und einzuhalten sind. Die Allgemeinverfügung finden Sie unter folgender Adresse

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/G/gefluegelpest/Downloads/AV Biosicherheit PDF 2021.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/G/gefluegelpest/Downloads/AV_Biosicherheit_PDF_2021.html).

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Ostholstein, Der Landrat, in Eutin erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Ostholstein, Der Landrat, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin oder
2. durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments, das mit qualifizierter elektronischer Signatur versehen ist oder
3. durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an [info@kreis-oh.de-mail.de](mailto:info@kreis-oh.de-mail.de) oder
4. durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments von einem an die EGVP-Infrastruktur angeschlossenen Postfach an das besondere elektronische Behördenpostfach „Kreis Ostholstein Der Landrat – beBPo (§ 6 ERVV)“

erhoben werden. Die Erhebung des Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Das gilt auch für E-Mails mit fortgeschrittener elektronischer Signatur.

Eutin, den 15.04.2024

**Kreis Ostholstein  
Der Landrat  
Fachdienst Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit  
Im Auftrag  
gez. Dr. Marc Cursiefen  
Amtstierarzt**